

**Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Regionalwissenschaften Zentral-/Mittelasiens mit den Schwerpunkten
Mongolei, Tibet und Zentralasiatische Turkvölker
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 12. März 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Zentral-/Mittelasiens mit den Schwerpunkten Mongolei, Tibet und Zentralasiatische Turkvölker an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 1997 (ABl. NRW. 2, S. 705) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Studienganges in der Überschrift lautet: "Studiengang Regionalwissenschaften Zentralasien mit den Schwerpunkten Mongolei und Tibet an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn".
2. Die Bezeichnung "Regionalwissenschaften Zentral-/Mittelasiens" wird durchgehend ersetzt durch "Regionalwissenschaften Zentralasien".
3. In § 1 Satz 1 werden die Wörter ",Tibet und Zentralasiatische Turkvölker" ersetzt durch "und Tibet".
4. § 3 Abs. 2 Satz 1:
 - a) "150 Semesterwochenstunden" werden ersetzt durch "132 Semesterwochenstunden",
 - b) "102 Semesterwochenstunden" werden ersetzt durch "84 Semesterwochenstunden".
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2:
 - a) "vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren" wird ersetzt durch "drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren",

- b) "zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden" wird ersetzt durch "einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden".
6. § 9 Abs. 2 Nr. 2.1:
- der erste Spiegelstrich wird gestrichen,
 - im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter "(drei Teilnahmescheine)" gestrichen,
 - im dritten Spiegelstrich werden die Wörter "(acht Teilnahmescheine)" gestrichen,
 - im vierten Spiegelstrich werden die Wörter "(zwei Teilnahmescheine)" gestrichen,
 - eingefügt wird ein neuer Satz 2: "Es sind nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Leistungsnachweise und zehn Teilnahmescheine zu erwerben."
7. § 11 Abs. 3:
- Nach dem dritten Spiegelstrich "Soziologie/Ethnologie" wird eingefügt "- Politische Wissenschaft,".
8. § 11 Abs. 4 Satz 1:
- das Wort "Wirtschaft," wird gestrichen,
 - nach den Wörtern "Politik der Region" wird eingefügt "sowie mongolische und tibetische Völkerkunde".
9. § 17 Abs. 2 Nr. 2.2:
- das Wort "Wirtschaft," wird gestrichen,
 - nach den Wörtern "Politik der Region" wird eingefügt "sowie mongolische und tibetische Völkerkunde".
10. § 18 Abs. 2 Satz 2:
- "B Wirtschaft," wird gestrichen.
 - die Buchstaben "C, D, E" werden Buchstaben "B, C, D",
 - nach den Wörtern "der Region" wird als neuer Buchstabe E eingefügt: "E mongolische und tibetische Völkerkunde."
11. Die Anlage "Zu §§ 11 und 15 Diplom-Vorprüfung" wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 3 wird als Satz 4 eingefügt: "Für jede mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Prüfung wird ein (1) Kreditpunkt erworben.
 - Die Sätze 4 bis 8 werden Sätze 5 bis 9.
 - In Satz 6 wird nach "VWL" und nach "BWL" das Wort "mindestens" eingefügt.
 - In Satz 7 wird "den Sätzen 1 bis 4" ersetzt durch "den Sätzen 1 bis 5".
 - In Satz 8 wird das Wort "bestanden" gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2002 erstmalig für den Studiengang Regionalwissenschaften Zentralasien mit den Schwerpunkten Mongolei und Tibet an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits bis einschließlich Wintersemester 2001/2002 für den Studiengang Regionalwissenschaften Zentral-/Mittelasiens mit den Schwerpunkten Mongolei, Tibet und Zentralasiatische Turkvölker an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben wurden, und nicht die Wahlmöglichkeit nach Absatz 3 in Anspruch nehmen, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Wintersemester 2001/2002 geltenden Prüfungsordnung vom 9. Juli 1997 (ABl. NRW. 2, S. 705) ab, sofern sie die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beantragen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für den Studiengang eingeschrieben waren, können die Anwendung dieser Änderungssatzung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19. Dezember 2001, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 2002 sowie der Entschließung des Rektorats vom 5. Februar 2002.

Bonn, den 12. März 2002

Klaus Borchard
 Der Rektor
 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
 Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard